

# Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937856>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nerung bleiben.

### Nächste Tagung

Die nächste Delegiertentagung aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein findet vom 17. bis 18. Mai 1980 am Faakersee in Kärnten statt. (Und bereits heute darf verraten werden, dass die Tagung im Jahre 1981 einmal mehr in Vaduz zur Durchführung gelangen wird.)

Uebrigens, vielen herzlichen Dank dem Schweizerverein Bregenz und dessen rührigem Präsidenten Xaver Bechtiger für die überaus geglückte Organisation dieser Tagung, die hervorragende Betreuung und den herzlichen und freundschaftlichen Empfang in St.Gerold.



Weiterführung der Gespräche während der Pause

## NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen

und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Das Stimmaterial dürfte demnach nicht vor dem 11. Oktober vorliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die briefliche Stimmabgabe bis spätestens 18. Oktober zu erfolgen hat, damit die Unterlagen zur Auszählung rechtzeitig im Stimmbüro eintreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskanzlei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die sich noch nicht angemeldet haben um an Eidg. Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu können, sollten, wenn sie daran interessiert sind, die Anmeldeformulare mindestens 1 Monat vor der nächsten Abstimmung einreichen. Die entsprechenden Formulare können beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein jederzeit bezogen werden.

Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St.Gallen über die briefliche Stimmabgabe (auch für Liechtenstein-Schweizer massgebend)

Briefaufgabe frühestens drei Wochen (= frühestens am drittletztten Sonntag) vor dem Abstimmungssonntag, andererseits aber rechtzeitig genug, dass Ihre Stimme spätestens am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12 Uhr bei der Gemeindeverwaltung (Stimmregisterbüro) eintrifft.

Auf Ihrem Stimmausweis oder auf einer Beilage zum Stimmausweis finden Sie eine vorgedruckte Erklärung, die besagt, dass die briefliche Stimmabgabe dem Willen des Stimmberechtigten entspricht. Diese Erklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben, damit Ihre briefliche Stimmabgabe gültig ist. (Sie können eine solche Erklärung auch selber schreiben und dann persönlich unterzeichnen). Legen Sie Ihre Stimmzettel in ein privates Kuvert: je einen für jede Abstimmungsvorlage oder Wahl. Verschiessen Sie dieses Kuvert in ein zweites, grösseres Kuvert (Zustellkuvert) legen Sie alsdann: